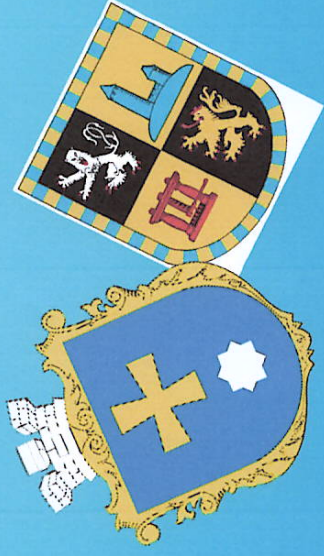




PARTNERSCHAFT

**Langenlonsheim-
Stromberg**



Myrhorod



PARTNERSCHAFTSVERTRAG

zwischen der **Stadtgemeinde Myrhorod** und der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg** über die Zusammenarbeit in den **Bereichen Verwaltung, Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Umwelt, Technik, Kultur und Sport**.

Die **Stadtgemeinde Myrhorod** und die **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg** (im Folgenden „Parteien“ genannt) – unter Beachtung der Bestimmungen des Vertrags [Titel, September 2022]¹, in Anbetracht des gemeinsamen Interesses an der weiteren Vertiefung, Verstärkung und Ausbau der Zusammenarbeit in den Bereichen **Verwaltung, Wirtschaft, Tourismus, Bildung, Umwelt, Technik, Kultur und Sport**, im Einklang mit den Grundsätzen der Gleichberechtigung und des gegenseitigen Vorteils – haben wie folgt vereinbart:

Artikel 1

Die Parteien entwickeln ihre Zusammenarbeit in den folgenden Bereichen:

- **Gewerbe, Industrie und Landwirtschaft (Wirtschaft);**
- **Brand- und Katastrophenschutz (Technik);**
- **Schulen und Bildungseinrichtungen (Bildung);**
- **Trinkwasserversorgung und Abwasserbeseitigung (Technik);**
- **Kunst, Kultur und Vereinsleben (Kultur);**
- **Entwicklung von Tourismus und Sport (Tourismus/Sport);**
- **kommunale Selbstverwaltung (Verwaltung);**
- **Umweltschutz und rationale Nutzung von Naturressourcen (Umwelt).**

Artikel 2

1. Die Parteien fördern die gegenseitige Entwicklung von Handel, Produktion, Investitionen und anderen Typen der wirtschaftlichen, technischen und kulturellen Zusammenarbeit.
2. Die Parteien schaffen günstige Bedingungen für die Entwicklung der gemeinsamen Aktivitäten von Unternehmen, was auch die Förderung, Unterstützung und Schutz von Investitionen sowie die Schaffung neuer Arbeitsplätze umfasst.
3. Die Parteien fördern bilaterale Zusammenarbeit zwischen Unternehmen, unter anderem auch die Zusammenarbeit unter Beteiligung kleiner und mittelständischer Unternehmen.

Artikel 3

1. Die Parteien fördern – im Rahmen ihrer Befugnisse – die Unterzeichnung und Umsetzung direkter Verträge (zwischen Unternehmen und Organisationen aller Rechtsformen, die in **der Stadtgemeinde Myrhorod** und der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg** ansässig sind) über die Lieferung von Erzeugnissen für Produktion und technische Zwecke, Verbrauchsgütern sowie über die Erbringung von Dienstleistungen.
2. Verantwortung für die Erfüllung der Verpflichtungen aus den in Pkt. 1 genannten Verträgen liegt bei den Wirtschaftsteilnehmer, die diese Verträge abschließen.

¹ Verweis auf den gültigen völkerrechtlichen Vertrag bzw. Verträge zwischen der Ukraine und einem anderen Staat, der/die als Grundlage für die Entwicklung interregionaler Zusammenarbeit dient/dienen.

Artikel 4

Die Parteien organisieren und fördern die Durchführung von Ausstellungen und Messen zur Präsentation der Produkte der Unternehmen der **Stadtgemeinde Myrhorod** und der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg**.

Artikel 5

1. Die Parteien tauschen Informationen über Industrie- und Agrarunternehmen aus sowie über den Bedarf dieser Unternehmen und der Bevölkerung an den wichtigsten Industrieprodukten, Verbrauchsgütern und Landwirtschaftsprodukten sowie über aussichtsreiche Investitionsprojekte, deren Umsetzung in den jeweiligen Gebieten der Vertragsparteien sinnvoll ist.
2. Zur Steigerung der Effizienz der Zusammenarbeit in Handel und Wirtschaft tauschen die Parteien die Listen von wichtigsten Dienstleistungen und Exportprodukten aus, die von den Unternehmen der **Stadtgemeinde Myrhorod** und der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg** hergestellt werden.

Artikel 6

Die Parteien fördern die Anknüpfung und Aufbau von Kontakten zwischen Verwaltungsorganen, Unternehmen und Organisationen sowie Bildungseinrichtungen der **Stadtgemeinde Myrhorod** und der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg**.

Artikel 7

Die Parteien fördern den Austausch von Erfahrungen im Bereich der **Trinkwasserversorgung** und der **Abwasserbeseitigung** und sonstiger Art und sie beteiligen sich an gemeinsamen Seminaren und Konferenzen.

Artikel 8

Die Parteien arbeiten im **Brand- und Katastrophenschutz** der Bevölkerung zusammen.

Artikel 9

Die Parteien fördern Zusammenarbeit und direkte Kontakte zwischen Kunstvereinen, Verbänden und Stiftungen der **Stadtgemeinde Myrhorod** und der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg**; sie fördern auch die Durchführung von Kunstausstellungen, Auftritten von Kunst-Kollektiven und Künstler/innen.

Artikel 10

1. Die Parteien fördern die Organisation von Erholungsaufenthalten für Schülerinnen und Schülern, welche an den Bildungseinrichtungen der **Stadtgemeinde Myrhorod** und der **Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg** unterrichtet werden.
2. Die Parteien sorgen für eine umfassende Tourismusförderung.

Artikel 11

Die Parteien unterstützen die Zusammenarbeit zu Fragen der **kommunalen Selbstverwaltung** sowie die Verbesserung der Bestimmungen, die die Tätigkeit der kommunalen Selbstverwaltungsorgane und ihrer Amtspersonen regeln.

Artikel 12

Die Parteien entwickeln ihre **Zusammenarbeit für den Umweltschutz**, rationale Nutzung und Reproduktion von Naturressourcen und Förderung der Umweltsicherheit.

Artikel 13

Zur Umsetzung der Bestimmung dieses Rahmenvertrags können die Parteien eigenständige Vereinbarungen über die konkreten Bereiche der bilateralen Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit dem Gesetz der **Ukraine** und der **Bundesrepublik Deutschland** abschließen.

Artikel 14

Jede der Parteien hat auf Handlungen zu verzichten, die der jeweils anderen Partei **Schaden** zufügen könne.

Artikel 15

Die Parteien entwickeln und vereinbaren **konkrete Programme** für ihre Zusammenarbeit in Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Rahmenvertrags.

Artikel 16

Die Parteien führen bei Bedarf bilaterale Beratungen über die Umsetzung dieses Rahmenvertrags und der auf dessen Grundlage abgeschlossenen sonstigen Verträge, Programme und Projekte für Zusammenarbeit durch.

Artikel 17

1. Die Parteien tauschen Informationen und Arbeitserfahrungen aus, die sich auf ihre Arbeit in den in Art. 1 dieses Rahmenvertrags genannten Bereichen sowie auf sonstige Fragen von gegenseitigem Interesse beziehen.
2. Die Parteien informieren einander rechtzeitig über Änderungen im nationalen Recht ihrer Staaten, die sich auf die Erfüllung dieses Vertrags auswirken können.

Artikel 18

Die Parteien führen ihre Zusammenarbeit im Rahmen dieses Vertrags in Übereinstimmung mit dem ukrainischen Recht und dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sowie im Rahmen der Zuständigkeiten, die durch das ukrainische und das deutsche Recht festgelegt sind.

Artikel 19

Die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrags entstehenden Rechtsverhältnisse werden durch das jeweils nationale Recht der Staaten der Parteien geregelt.

Artikel 20

Änderungen und Ergänzungen zu diesem Rahmenvertrag werden nach mit der gegenseitigen schriftlich verfassten Zustimmung der Parteien vorgenommen und als Protokolle festgehalten, welche als deren Bestandteil gelten.

Artikel 21

Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung oder Anwendung der Bestimmungen dieses Rahmenvertrags werden durch Beratungen zwischen den Parteien gelöst.

Artikel 22

1. Dieser Rahmenvertrag ist unbefristet.
2. Dieser Rahmenvertrag endet in drei Monaten, nachdem bei einer der Parteien eine schriftliche Mitteilung der jeweils anderen Partei über deren Vorhaben, diesen Rahmenvertrag zu beenden, eingegangen ist.
3. Die Umsetzung der Projekte und Programme durch die Parteien, welche nach Maßgabe dieses Rahmenvertrags vereinbart wurden und zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Rahmenvertrags nicht abgeschlossen sind, wird durch die Beendigung dieses Rahmenvertrags nicht berührt, es sei denn, die Parteien haben eine abweichende Regelung schriftlich vereinbart.

Artikel 23

Dieser Rahmenvertrag tritt nach Unterzeichnung am 00.00.2022 in Kraft.

Für die Stadtgemeinde Myrhorod

Für die Verbandsgemeinde Langenlonsheim-Stromberg

Bürgermeister Serhiy Solomakha

Bürgermeister Michael Cyfka